



30. BERTHA BENZ-VORLESUNG

Gret Haller

Die Wurzeln der Freiheit
im Zusammenwirken von
Recht und Politik

**Daimler und
Benz Stiftung**

DIE BERTHA BENZ-VORLESUNG

Durch ihr selbstbewusstes Auftreten und ihre energische Anteilnahme an den Erfindungen ihres Ehemannes avancierte Bertha Benz zu einer Pionierin der Technik – ein Gebiet, zu dem Frauen ihrer Zeit üblicherweise keinen Zugang hatten. Im August 1888 fuhr sie mit dem Patent-Motorwagen von Karl Benz von Mannheim nach Pforzheim und bewies so erstmals die Tauglichkeit des Automobils für Fernfahrten. Die Daimler und Benz Stiftung erinnert mit der Vortragsreihe an diese tatkräftige Frau und würdigt die Bedeutung von Frauen in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft. Als Vortragende sprechen Frauen aus verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens zu Themen ihrer Wahl.

DIE DAIMLER UND BENZ STIFTUNG

Klärung der Wechselbeziehungen zwischen Mensch, Umwelt und Technik: Hierzu leistet die Daimler und Benz Stiftung mit der Förderung interdisziplinärer Wissenschaft einen Beitrag. Sie greift Ideen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft auf und ermöglicht deren wissenschaftliche Vertiefung. Mit der Bereitstellung wissenschaftlicher Ergebnisse versucht die Stiftung, frei von politischen Zuordnungen Beiträge zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Hierbei orientiert sie sich an einem wertfreien Wissenschaftsverständnis. Die Stiftung sieht sich als Impulsgeber der Wissensgesellschaft.

Gret Haller

**Die Wurzeln der Freiheit
im Zusammenwirken von
Recht und Politik**

BERTHA BENZ-VORLESUNG 30

Die folgenden Texte sind die zur Veröffentlichung überarbeiteten Beiträge zur Bertha Benz-Vorlesung, gehalten am 4. Juli 2013 im Forschungs- und Entwicklungszentrum der Heidelberger Druckmaschinen AG. Wir danken der Heidelberger Druckmaschinen AG dafür, dass sie uns das Atrium in ihrem Forschungs- und Entwicklungszentrum zur Verfügung gestellt hat, und namentlich Dr. Rupert Felder, Leiter Personal, für seine Begrüßungsansprache bei der 30. Bertha Benz-Vorlesung.



Die Referentin 2013

Dr. Dr. h.c. Gret Haller
Junkerngasse 25
CH-3011 Bern

Nach ihrer Promotion in Jura an der Universität Zürich war **Gret Haller** als Juristin zunächst 1973/74 in einem Architektur- und Raumplanungsbüro tätig, anschließend im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. 1978 eröffnete sie ihre eigene Anwaltskanzlei in Bern.

1976 begann Gret Haller ihre politische Karriere zunächst im Berner Stadtparlament und 1985–88 hauptamtlich als Mitglied der Berner Stadtregierung. 1987–94 gehörte sie dem Nationalrat an und 1993/94 präsierte sie das Schweizer Parlament. 1994–96 war sie Botschafterin und Ständige Vertreterin der Schweiz beim Europarat. 1996–2000 arbeitete sie im Auftrag der OSZE als Ombudsfrau für Menschenrechte des Staates Bosnien und Herzegowina in Sarajevo. 2006–2013 war sie Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarates.

Seit 2001 ist Gret Haller als Publizistin tätig. 2006–2011 arbeitete sie als Gastwissenschaftlerin an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Ihr neuestes Buch trägt den Titel „Menschenrechte ohne Demokratie? Der Weg der Versöhnung von Freiheit und Gleichheit“ (2012). Für ihr Engagement für Menschenrechte verlieh ihr die Universität St. Gallen 2004 den Ehrendokortitel.

Begrüßung und Vorstellung der Referentin

Prof. Dr. Eckard Minx

Vorsitzender des Vorstands der Daimler und Benz Stiftung

Sehr geehrte Damen und Herren,
auch im Namen meines Vorstandskollegen Professor Rainer Dietrich begrüße ich Sie herzlich zur nunmehr 30. Bertha Benz-Vorlesung. Sie findet in einem besonderen Jahr statt; denn im kommenden August jährt sich die berühmte Fernfahrt von Bertha Benz und ihren Söhnen zum 125. Mal. Ganz besonders möchte ich unsere diesjährige Referentin, Frau Dr. Gret Haller, begrüßen. Im Anschluss an Ihren Vortrag werden wir den Bertha Benz-Preis an Frau Dr.-Ing. Friederike Brendel verleihen. Die Laudatio wird Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Mitglied des Vorstands der Daimler AG, halten. Ich danke Ihnen, dass Sie heute hierher gekommen sind, und heiße Sie herzlich willkommen.

Im Jahr 2002 fiel mir ein Buch in die Hände, das mich seitdem begleitet und in dem ich immer wieder lesend nach Antworten beziehungsweise Erklärungen suche. Sein Titel lautet „Die Grenzen der Solidarität. Europa und die USA im Umgang mit Staat, Nation und Religion“. Die Autorin – dieses und weiterer Bücher und Artikel zu diesem Thema – ist Gret Haller. Formal geht es in dem Buch um eine kritische Reflexion der Wiederaufbauphase in Bosnien-Herzegowina. Aber tatsächlich geht es um etwas, wonach ich lange gesucht habe: um eine Erklärung für das unterschiedliche Verständnis – und dessen Quellen – von Staat und Politik in den USA und Europa. Ich suchte danach, weil ich einerseits meine Kollegen und Verwandten in den USA besser verstehen wollte. Aber gleichermaßen auch, um die Politik der



Hegemonialmacht USA, die ich mir vielfach nicht erklären konnte, einordnen zu können.

Was bewegt uns heute, in den letzten Tagen und Monaten? Stellvertretend für vieles andere nenne ich einige Begriffe. Einerseits stehen die Namen von Plätzen für Kämpfe um Demokratie: Am Tahrir-Platz in Kairo kämpfen Gegner und Anhänger des abgesetzten Präsidenten Mursi um die politische Macht und letztlich um gegensätzliche Vorstellungen von Demokratie. Der Taksim-Platz in Istanbul ist ebenfalls Ort einer fundamentalen Auseinandersetzung um demokratische Rechte. Andererseits hat Edward Snowden – Whistleblower für die einen, Landesverräter für die anderen – durch die Aufdeckung der weltweiten Überwachungsprogramme „Prism“ und „Tempora“ des amerikanischen Geheimdienstes National Security Agency (NSA) bzw. des

britischen Geheimdienstes Government Communications Headquarters (GCHQ) eine Debatte über den Umgang gerade von bisher als vorbildlich angesehenen Demokratien wie den USA oder Großbritannien mit unseren fundamentalen Bürgerrechten in Gang gesetzt.

In all diesen Begriffen geht es unter anderem darum, was wir als „Freiheit“ beschreiben. Diesem Thema widmet sich der heutige Festvortrag „Die Wurzeln der Freiheit im Zusammenwirken von Recht und Politik“. Aktueller kann das Thema eigentlich nicht gewählt werden.

Mit Dr. Gret Haller konnte die Stiftung für die Bertha Benz-Vorlesung eine Persönlichkeit als Referentin gewinnen, deren Leben einem geradezu schnurgeraden Weg zu folgen scheint – wenn man allein die Marksteine dieser Strecke betrachtet. Nach der juristischen Promotion an der Universität Zürich im Jahre 1973 betätigte Gret Haller sich zunächst in einem Architektur- und Raumplanungsbüro und später in einem eigenen Advokaturbüro in Bern als Juristin. Aber schon der Gegenstand ihrer Dissertation – die UNO-Menschenrechtspakte und die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz – verrät, dass sie sich schon sehr früh nicht auf die juristischen Standardgebiete festlegen wollte, sondern von Beginn ihrer Laufbahn an eine politische Perspektive eingenommen hat. So war sie schon in den 70er-Jahren (von 1975 bis 1977) Sachbearbeiterin für die Europäische Menschenrechtskonvention im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Aber erst zwölf Jahre nach der Promotion schlug sie eine eindeutig politische Laufbahn ein und wurde ab 1985 für vier Jahre Mitglied der Berner Stadtregierung, in der sie die Schuldirektion leitete. Noch vor Ende dieser kommunalpolitischen Aktivitäten wurde sie 1987 für die Sozialdemokratische Partei Mitglied des Schweizer Parlamentes, des Nationalrats. In den letzten beiden Jahren ihrer Parlamentszeit (1993/1994) war sie Präsidentin des

Nationalrats. Ihre außenpolitischen Interessen konnte sie auch als Mitglied der Parlamentarischen Delegationen beim Europarat und bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) verfolgen.

Anschließend begann das, was man eine „diplomatische Karriere“ nennen könnte: Von 1994 bis 1996 war Gret Haller als Botschafterin die Ständige Vertreterin der Schweiz beim Europarat. Und schließlich wurde sie auf den Posten berufen, der – so scheint es – ihrer bisherigen Laufbahn einen Höhepunkt setzte und in ihrem Leben eine Wendemarke bedeutete. Für die Jahre zwischen 1996 und 2000 wurde sie von der OSZE als Ombudsfrau für Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina gemäß Annex 6 des Friedensabkommens von Dayton/Paris gewählt. Dieses Mandat bildete die Grundlage für das schon erwähnte Buch.

Seit 2001 ist Gret Haller als Publizistin, Wissenschaftlerin und Beraterin zum Beispiel des Europarats tätig. Ihr großes Thema sind weiterhin die Menschenrechte, deren Durchsetzung und – eindeutig eine Folge ihres Engagements in den ehemaligen jugoslawischen Republiken – das unterschiedliche, ja kontroverse Verständnis von Menschenrechten in Europa und in den USA.

Wie ich bereits sagte, scheint Gret Haller seit nunmehr 40 Jahren ihr Leben dem Thema der Menschenrechte gewidmet zu haben und zu deren Umsetzung eine geradlinige Entwicklung als Juristin, Politikerin, Diplomatin und Publizistin durchlaufen zu haben.

Sie selbst – sehr verehrte Frau Dr. Haller – sehen das wohl anders! In einem Interview mit dem Monatsmagazin „Folio“ der „Neuen Zürcher Zeitung“ sagten Sie 2002 auf die Frage „Haben Sie Ziele?“. „Ich glaube heute nicht mehr, dass man sein Leben selbst gestaltet. Ich war im Berner Gemeinderat und stellte nach vier Jahren fest, dass das Schicksal mit

mir offenbar etwas anderes im Sinne hatte, denn ich wurde nicht wiedergewählt. Ich wollte für fünf Jahre nach Strassburg und fand mich nach 15 Monaten in Sarajewo wieder. Ich weiss nur eines: Dass es wunderbar ist, älter zu werden. Man kümmert sich nicht mehr so sehr darum, was andere Leute von einem denken. Das befreit.“ Auf die Frage nach Erfahrungen, die Sie grundlegend verändert hätten, nennen Sie drei persönliche Veränderungen: Im Gemeinderat von Bern seien Sie konfliktfähig geworden, der Nationalrat habe Ihnen Durchhaltevermögen verschafft und die fünf Jahre in Bosnien Gelassenheit gebracht. Und abschließend stellen Sie fest: „Ob und wofür ich diese brauchen werde, wird sich zeigen.“

Heute – elf Jahre nach diesem Interview – wissen Sie wahrscheinlich, wozu Ihnen diese Eigenschaften dienen. Jedenfalls mischen Sie sich weiterhin mit einer bewundernswerten Standfestigkeit in Büchern, Artikeln und Vorträgen in die aktuellen Debatten über Menschenrechte ein. Gerade die gegenwärtige Diskussion über die US-amerikanischen und britischen Überwachungsprogramme hat erneut auf die unterschiedlichen, ja kontroversen Ansätze zur Verteidigung und Umsetzung der Menschenrechte aufmerksam gemacht.

Sie haben sich jahrelang mit dem Krieg der Bush-Administration gegen die „Achse des Bösen“ auseinandergesetzt. So schrieben Sie in einem Artikel, der 2004 in der Berliner „Tageszeitung“ erschienen ist: „Das US-außenpolitische Freund-Feind-Schema ist die direkte Gegenposition zum Völkerrecht, denn es bezieht nur die befreundeten Staaten in die Aktionspläne ein. Die Einteilung der Welt in Gut und Böse kommt einer fundamentalen, wenn nicht gar fundamentalistischen Absage an das Völkerrecht gleich. Das können die Europäer jenen US-Amerikanern durchaus entgegenhalten, welche immer wieder vom Kampf für das Gute und von der Vernichtung des Bösen reden.“ Und Sie fahren

fort: „Sie können vor allem auch darauf hinweisen, dass diese Rede durchaus fundamentalistische Wurzeln hat. Wer seine Wahrheit als eine absolute in die Welt setzt und sie damit der universalen Diskussion entzieht, trägt aber dazu bei, dass andere mit ihrer Wahrheit dasselbe versuchen. Fundamentalismus erzeugt Gegen-Fundamentalismus.“

Gerade erleben wir, dass die Obama-Regierung das Erbe des Vorgängers noch bei weitem nicht überwunden hat. Selbst „befreundete Staaten“ sind verdächtig. Es scheint, als wähten sich die USA (und Großbritannien) umringt von „Bösen“ und von „Schwachen“, die dem „Bösen“ durch ihre Naivität Vorschub leisten. Demgegenüber haben Sie, sehr verehrte Frau Haller, immer eine europäische Position vertreten, in der Sie den Staat auf den Schutz der Menschenrechte verpflichten. Dies ist eine Konsequenz aus den Erfahrungen, die Sie in Bosnien und Herzegowina gemacht haben.

Menschenrechte sind für Sie universell; darin sind Sie eine bewusste und kämpferische Erbin der Französischen Revolution. Zugleich haben Sie sich immer auch für die Rechte der Frauen eingesetzt. In dem bereits zitierten Interview sagten Sie hierzu: „Ich wurde zwanzig Jahre alt, ohne ein Stimmcouvert zu erhalten, und ich bin meinen Vorkämpferinnen jedenfalls sehr dankbar, dass sich das dann bald geändert hat. Die Generation der politischen Töchter ist weniger kämpferisch, und die Generation der politischen Enkelinnen setzt sich dann wieder zur Wehr – nach dem nächsten Backlash.“

Dieser Optimismus, dass sich immer wieder neue Möglichkeiten eröffnen werden, prägt Ihr Werk und überträgt sich als Begeisterung auf Ihre Leser und Zuhörer.

Frau Haller, ich danke Ihnen sehr, dass Sie heute zu uns sprechen werden, und wir alle sind gespannt auf Ihren Vortrag.

Die Wurzeln der Freiheit im Zusammenwirken von Recht und Politik

Gret Haller

Freiheit ist ein Begriff, der wohl ausnahmslos für alle Menschen zunächst positiv besetzt ist. Wer möchte schon nicht frei sein! Freiheit – schon das Wort hat etwas Kämpferisches in sich, auch wenn man nicht gerade das Bild von Eugène Delacroix vor Augen haben muss, welches 1830 entstanden ist und den Titel trägt „La liberté guidant le peuple“. Die Allegorie der Freiheit, recht freizügig dargestellt, stürmt mit wehender Fahne dem Volk voraus, auch über Revolutionäre hinweg, die bereits verwundet oder gefallen sind. Eine sehr kämpferische Darstellung, entstanden in der Julirevolution. So kämpferische Assoziationen löst der Begriff der Freiheit heute in unseren Breitengraden bei den meisten Menschen nicht mehr aus.

In den letzten zwei Jahrhunderten sind Mittel und Wege gefunden worden, die Freiheit in verfassungsmäßige Strukturen einzubinden und sie Bürgerinnen und Bürgern gerade dadurch zu gewährleisten. Der Prozess ist noch längst nicht abgeschlossen. Zurzeit beobachten wir in unmittelbarer Nähe Europas das Ringen um Verfassungen und damit in verschiedenen arabischen Staaten auch das Ringen um die Freiheit. Es ist noch nicht klar, ob, wann und in welchen dieser Länder eine Befriedung für eine bestimmte Dauer er-

reicht werden wird. Erst dann werden konkrete erste Erfahrungen im Umgang mit demokratisch ausgehandelter Freiheit gemacht werden können. Und damit bin ich nun bereits mitten in dem Thema, das ich als Titel meines Vortrages gewählt habe: die Wurzeln der Freiheit im Zusammenwirken von Recht und Politik. Wie der Titel schon besagt, werde ich zunächst den Freiheitsbegriff vertiefen, um dann in einem zweiten, etwas kürzeren Teil auf Recht und Politik einzugehen und die beiden Dinge schließlich zu verbinden.

Der Begriff der Freiheit

Im Zusammenhang mit der Freiheit sollte unterschieden werden zwischen normativen Vorstellungen und empirischen Feststellungen. Eine normative Vorstellung sagt etwas darüber aus, wie die Dinge sein sollen – es steckt also eine Wertung oder ein Wille darin: Man „will“ es so haben. So gesehen ist eigentlich die ganze Gesetzgebung und auch die Verfassungsgebung ein normativer Vorgang; und das steckt ja auch schon im Wort drin, denn eine Norm ist eine Regelung, ein Gesetz eine Verfassung. Dagegen sagt die empirische Feststellung etwas darüber aus, wie die Dinge nun einmal sind; sie beruht auf der reinen Beobachtung der Dinge und beinhaltet keine Wertung oder keinen Willen, jedenfalls sollte sie dies nicht tun. Sie merken schon aus meiner Umschreibung, dass die Sache manchmal nicht so einfach ist. Es kann vorkommen, dass die Dinge etwas anders beschrieben werden, als sie sind, und dann steckt in der vorgeblich objektiven Umschreibung eben doch eine normative Absicht. Ich möchte mich im Folgenden immerhin bemühen, die beiden Dinge auseinanderzuhalten.

Deshalb setze ich zum Begriff der Freiheit ein mit der Vorbemerkung, dass es normativ unterschiedliche Vorstellungen von Freiheit gibt. Die normativen Vorstellungen umfassen sogar eine breite Skala. Am einen Ende dieser

Eugène Delacroix: „La liberté guidant le peuple“ (1830). Das Gemälde ist eine allegorische Darstellung der Juli-revolution von 1830, in der die Pariser Bevölkerung gegen die restaurative Politik des letzten Bourbonen-Königs Karl X. aufbegehrte, der die Zustände vor der Französischen Revolution wiederherzustellen versuchte. Im Zentrum steht Marianne, die Nationalfigur der Französischen Republik, die mit ihrer Trikolore die Bevölkerung anführt.



Skala findet sich die normative Überzeugung, Freiheit lasse sich am besten verwirklichen, wenn sich jeder Mensch so viel Freiheit herausnehme, wie es ihm aufgrund der eigenen Kräfte gelingt. Damit verfügt natürlich vor allem der Mächtige über Freiheit. Im Lauf der Geschichte wurde des Öfteren versucht, genau das zu verhindern, die Macht also gleichmäßiger zu verteilen. Zum Teil führte dies zu Dik-

taturen, die von sich selber zwar behaupteten, sie würden sich am anderen Ende der Skala befinden, in denen die Freiheit aber für viele zur Illusion wurde. Es scheint, dass die aussichtsreichsten normativen Vorstellungen von Freiheit in der Mitte dieser Skala zu finden sind, dort nämlich, wo sich Freiheit mit der normativen Vorstellung von Demokratie verbindet. Allerdings decken auch diese demokratisch

legitimierte Vorstellungen immer noch ein breites Spektrum ab. Auch demokratische Abläufe können so konzipiert sein, dass sie den Staat möglichst daran hindern sollen, in die Verteilung der Freiheit einzugreifen. Wenn das bewusst so gewollt ist, dann soll der Stärkere in seiner Freiheitsausübung durch die Schwächeren möglichst wenig beeinträchtigt werden. Auch so verstandene Freiheit kann sich demokratisch legitimieren.

Das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit

Im Folgenden gehe ich von einer normativen Vorstellung der Freiheit aus, welche den Machtunterschied mit einbezieht, allerdings in einer beweglichen Form. Diese Vorstellung geht vor allem auf jene Ideen zurück, die in Europa erstmals



Der Sturm auf die Bastille am 14. Juli 1789 (Gemälde von Jean-Pierre Houël) gilt als Fanal der Französischen Revolution. Ihre Losungsworte „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ waren von Ideen der Aufklärung geprägt und führten zur Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.

durch die Französische Revolution ausformuliert worden sind. Freiheit wird institutionalisiert, und zwar demokratisch, aber der Begriff der Freiheit verbindet sich mit jenem der Gleichheit. So verstandene Freiheit ist dann legitim, wenn Gleichberechtigte – direkt oder über ihre Vertreter – immer wieder miteinander aushandeln, worin die Freiheit konkret bestehen soll. Dabei findet die Freiheit des einen ihre Grenzen an der gleichen Freiheit des anderen. Gleichheit ist also von Anfang an ein Teil der Freiheit, oder anders gesagt bildet die Gleichheit geradezu ein konstituierendes Element der Freiheit.

Gleichheit erfüllt in der Demokratie verschiedene Funktionen. Wenn sich in einem bestimmten geografischen Raum die Menschen ein demokratisches Gemeinwesen erschaffen und sich deshalb eine Verfassung geben, müssen sie sich vor allen anderen Schritten gegenseitig als freie und gleiche anerkennen. Heute kommt diese Funktion der Gleichheit im Grundsatz zum Ausdruck, dass jede Person eine Stimme haben soll, die Wahlberechtigung also für alle die gleiche ist. Demokratie kann sich auf diese Funktion der Gleichheit beschränken, wenn dies die Beteiligten so wollen. Dann kann es durchaus sein, dass Gleichheit bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Freiheitsrechte keine große Rolle mehr spielt. Die hier vertretene normative Vorstellung der Freiheit geht hingegen davon aus, dass die Gleichheit auch danach von Bedeutung ist.

Diese Form der Institutionalisierung hat die Freiheit erstmals in der Französischen Revolution gefunden, und zwar in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, welche sogar zur Grundlage dieser Revolution wurde. Inspiriert durch diese Erklärung haben die Vereinigten Staaten ihre Verfassung nachträglich mit einem Grundrechtekatalog versehen. In Europa ist in den Jahrzehnten und im Jahrhundert danach ein Staat nach dem anderen mit der



Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Nationalversammlung von 1789 (Gemälde von Jean-Jacques Le Barbier). Freiheit und Gleichheit sind im ersten Satz von Artikel 1 verankert: „Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits.“

Aufnahme eines Grundrechtekataloges in die Verfassung gefolgt. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurden die Freiheitsrechte auch international kodifiziert, ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948.

Freiheit und Gleichheit im Ost-West-Konflikt

Der ursprüngliche Zusammenhang zwischen Freiheit und Gleichheit, der dem hier dargestellten normativen Freiheitsverständnis zugrunde liegt, ist uns heute oft wenig bewusst. Und ich möchte nun versuchen, einige Gründe dafür zu nennen, die historisch sind und somit auf empirischen Wahrnehmungen beruhen. Die Freiheitsrechte, international neu kodifiziert, wurden in den Jahrzehnten des Kalten Krieges zum Gegenstand einer grundsätzlichen Konfrontation zwischen Ost und West. Gerade und insbesondere das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit war sehr umstritten: Der Westen betonte verständlicherweise vor allem jene Rechte,

die den Einzelnen vor Übergriffen des Staates schützen. Der Osten stellte hingegen die Sozialrechte in den Vordergrund. Heute kann man diese Polarität in zwei etwas verkürzten Sätzen zusammenfassen, welche aber den Grundgehalt der Kontroverse zutreffend umschreiben. Das Verhältnis der beiden Begriffe wurde im Westen mit dem Grundsatz „Keine Gleichheit ohne Freiheit“ definiert. Die Antwort des Ostens lautete dementsprechend „Keine Freiheit ohne Gleichheit“, dies in der Meinung, Freiheit wäre ohne die sozialen Rechte sinnlos. So wurden Freiheit und Gleichheit fortschreitend als potenzielle Alternativen stilisiert und gegeneinander gewissermaßen in Position gebracht.

Dennoch erfuhren die Sozialrechte in Westeuropa einen beispiellosen Aufschwung. Im Schatten der beiden großen Akteure des Kalten Krieges entwickelten alle westeuropäischen Länder Komponenten der Sozialstaatlichkeit, wenn



In der 1961 erbauten Berliner Mauer manifestierte sich der Ost-West-Konflikt in massiver Form (hier am Potsdamer Platz, 1975).

auch in unterschiedlicher Form und in unterschiedlichem Ausmaß. Sie führten gleichsam den Tatbeweis des Westens gegen die Reden aus dem Osten, stellte Westeuropa doch den Brückenkopf des Westens gegenüber dem Osten dar. Dementsprechend ist in den Dokumenten aus den Anfängen der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Art Begründungswandel festzustellen: Dominierte anfänglich das Argument aus den Schrecken des Zweiten Weltkrieges, also das „Nie wieder!“, trat die West-Ost-Konfrontation schon bald mindestens gleichwertig als Argument in den Vordergrund. So erhielt der in Westeuropa umgesetzte Freiheitsbegriff eine relativ starke Gleichheitskomponente.

In der Schlussphase des Kalten Krieges verstärkten sich im Westen neoliberale Strömungen, die dem westlichen Grundsatz „Keine Gleichheit ohne Freiheit“ eine neue Färbung gaben. Der Osten hatte seinen Grundsatz schon immer so interpretiert, dass die Freiheit völlig ignoriert wurde. Nun drohte aber umgekehrt im Westen durch die neoliberale Zuspitzung die Gleichheit zu verschwinden, ähnlich wie die Freiheit im Osten längst verschwunden war. Die dem Westen zugeordnete Freiheit und die dem Osten zugeordnete Gleichheit wurden immer deutlicher als unüberwindbarer Gegensatz dargestellt. Es ist, als wären Ost und West stillschweigend übereingekommen, das eine sei nur auf Kosten des anderen zu haben.

Was die Rolle der Gleichheit anbelangt, hat der Kalte Krieg in seiner Endphase einen offenen Blick auf das ganze Spektrum der normativen Vorstellungen verhindert. Nach dem Ende des Kalten Krieges haben einige die Implosion der Sowjetunion sogar gleichgesetzt mit der Implosion der Gleichheit als solcher. Diese Sicht hat die ersten zwei Jahrzehnte nach dem Kalten Krieg immer noch geprägt. Heute wird der Blick auf das gesamte Spektrum der normativen Vorstellungen langsam wieder möglich. Deshalb kann nun



Am 9. November 1989 wurde die Grenze zwischen Ost- und Westberlin unter dem Druck der ostdeutschen Bevölkerung geöffnet. Im Bild das geschichtsträchtige Brandenburger Tor vor seiner Öffnung am 22. Dezember 1989; danach wurden die Sperranlagen vollständig abgebaut. Wie wenig andere Ereignisse symbolisiert der Fall der Berliner Mauer das Ende des Kalten Krieges.

auch wieder von jenem normativen Freiheitsverständnis gesprochen werden, welches die Gleichheit als ein konstituierendes Element der Freiheit betrachtet.

Freiheit als Prozess

Was bedeutet dieses normative Verständnis nun aber in der Praxis? So verstanden, ist Freiheit in letzter Konsequenz nicht mehr ein Zustand, sondern ein Prozess. In diesem Prozess muss sichergestellt werden, dass alle am Aushandlungsprozess Beteiligten wirklich einbezogen werden. In der Praxis heißt dies, dass Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen an der öffentlichen Meinungsbildung sollen teilnehmen können. Einige Stichworte dazu seien hier ge-

nannt: ein öffentliches Schulwesen, das sich an republikanischen Bildungsidealen orientiert, Medienfreiheit sowie freier Informationszugang. Aber es gibt auch Zusammenhänge ökonomischer Natur: Ohne minimale Subsistenzmittel wird demokratische Beteiligung unter Umständen problematisch, denken wir nur an die Bevölkerungssegmente, welche mit wenigen Dollars pro Tag an Subsistenz auskommen müssen.

Nun zur Frage, wie die Gleichheit inhaltlich auf die Freiheit einwirkt. Es ist – immer gemäß der von mir hier gewählten normativen Vorstellung von Freiheit – diese Einwirkung, welche die Freiheit in letzter Konsequenz zu einem Prozessgeschehen macht, sodass sie nicht ausschließlich als ein statischer Zustand betrachtet werden kann. Lassen Sie mich das an einigen Beispielen erläutern, also wiederum durch empirische Wahrnehmungen vor allem aus der Geschichte.

Ungleichheiten in der Möglichkeit des Freiheitsgebrauchs

Menschen haben immer ungleiche Möglichkeiten, von der Freiheit Gebrauch zu machen, selbst dann, wenn die äußeren Bedingungen dieselben sind. Einerseits ist dies auf ererbte ökonomische und bildungsmäßige Ungleichheiten zurückzuführen, andererseits auf vielfältige Randbedingungen des Erziehungswesens, des Wirtschaftslebens und schließlich auf die unterschiedlichen familiären Lebensbedingungen, die bewusst herbeigeführt oder aber sich ohne eigenes Zutun ergeben haben können – wobei diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Jedes demokratische Gemeinwesen versucht, diese Ungleichheit ein Stück weit zu korrigieren, schon aus Gründen der Aufrechterhaltung der Demokratie. Darüber hinaus aber muss sich ein demokratisches Gemeinwesen darauf einigen, wie

stark es den ungleichen Möglichkeiten des Freiheitsgebrauchs entgegenwirken will, zum Beispiel durch Einschränkungen der Freiheitsrechte von besonders mächtigen Personen oder durch das Aufspannen von Sicherungsnetzen über die Sozialgesetzgebung. Aber auch wenn ein Gemeinwesen diesbezüglich relativ weit geht, entstehen in der Lebenspraxis immer wieder neue Ungleichheiten, wenn zum Beispiel Personen, die im Aushandlungsprozess durchaus vertreten waren, nachträglich durch die sozialen Netze fallen, auf die man sich geeinigt hat. Das kann verschiedene Gründe haben, zum Beispiel wirtschaftliche Einbrüche oder andere Veränderungen. Es entstehen neue Kategorien von Ausgeschlossenen, und dieser Ausschluss ist einer nach innen.

Neben diesem Ausschluss nach innen gibt es noch einen anderen Ausschluss, nämlich jenen nach außen. Die Gleichheit kann bereits im ursprünglichen Aushandlungsprozess missachtet worden sein. So hat die französische *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* den Frauen die politischen Rechte noch nicht gewährt. Olympe de Gouges, die berühmte Vorkämpferin für die Frauen, verfasste deshalb 1791, also zwei Jahre nach der Verabschiedung dieser Erklärung, eine *Déclaration des Droits de la*



Olympe de Gouges (eigtl. Marie Gouze, 1748–1793; Pastell von Alexander Kucharski) war eine revolutionäre Schriftstellerin und Vorkämpferin für die Frauenrechte. Der erste Satz von Artikel 1 ihrer „Erklärung der Frauen- und Bürgerinnenrechte“ lautet: „Die Frau wird frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten.“

Femme et de la Citoyenne. Sie war als Ergänzung der allgemeinen Erklärung gedacht, hatte allerdings damals keinen Erfolg. Und Olympe de Gouges bezahlte ihren mutigen Einsatz später mit dem Tod auf dem Schafott.

Dies ist nur ein historisches Beispiel für den Ausschluss ganzer Gruppen von Menschen vom Aushandlungsprozess. Ein anderes historisches Beispiel ist der Ausschluss der Sklaven und der Schwarzen in den Vereinigten Staaten. Ausgeschlossene Gruppen verlangen früher oder später ihren Einbezug nicht nur in die Freiheitsrechte, sondern auch in den Aushandlungsprozess für dieselben. Dieser Prozess ist heute längst nicht abgeschlossen. Lenken wir unseren Blick auf andere Kontinente und berücksichtigen wir dabei die Globalisierung im Handelsverkehr, sehen wir den Prozess um die Neuaushandlung von Freiheit im vollen Gange. Der tragische Tod Hunderter von Textilarbeiterinnen in Bangladesch vor einigen Monaten hat uns diese Zusammenhänge erneut drastisch vor Augen geführt.

Die Neuaushandlung der Freiheit

Die praktische Ausübung der Freiheit zeigt also immer wieder Ausgrenzungen auf, seien es althergebrachte nach außen oder seien es neue nach innen. Sobald sie sichtbar oder bewusst werden, setzt die Forderung nach einer Neuaushandlung ein. So gesehen ist Freiheit ein nie endender Prozess, bei dem Gleichheit immer wieder angestrebt, aber nie erreicht wird. Motor dieses Prozesses ist ein Übermaß an Ungleichheit. Jede Neuaushandlung der Freiheit muss die Frage beantworten, wie viel Gleichheit notwendig sei. Vor allem aber geht dieses normative Verständnis demokratischer Freiheit davon aus, dass Freiheit immer wieder neu ausgehandelt werden kann. Es ist ein prozessuales Verständnis von Freiheit, und die Ungleichheit ist sein Motor.

Die größte Anforderung an die Beteiligten besteht darin, den Prozess in gewaltfreie Bahnen zu lenken. Und unter „Beteiligten“ verstehe ich alle, also sowohl die Nicht-Ausgeschlossenen, die schon dabei gewesen und möglicherweise privilegiert sind, als auch die zunächst noch Ausgeschlossenen, die eine Neuaushandlung verlangen. Für die Privilegierten besteht verständlicherweise eine gewisse Verlockung, den Prozess der Neuaushandlung der Freiheit zu verlangsamen oder ihn gar zum Erliegen zu bringen, notfalls unter Gewaltanwendung. Die Geschichte ist voller Beispiele dafür, dass Bestrebungen zur Überwindung von Ungleichheit für Jahrzehnte zum Schweigen gebracht worden sind. Das Bild der Freiheit von Eugène Delacroix macht deutlich, wie gewaltsam die Folgen sein können, wenn Freiheit zu lange den Mächtigen vorbehalten war.



Tanz um den Freiheitsbaum, vermutlich während der französischen Besatzung des Rheinlandes Oktober 1792 bis März 1793 (zeitgenössisches Gemälde eines unbekanntes Künstlers). Das Aufstellen und Umtanzen eines mit einer Jakobinermütze bekrönten „Freiheitsbaumes“ entwickelte sich während Französischen Revolution auch in anderen europäischen Ländern zum Brauch, der beim Volk beliebt war, aber von der Obrigkeit verboten wurde.

Es lassen sich aber auch andere Bilder finden. Die Darstellung eines unbekanntes deutschen Künstlers von 1792–1795, also aus den ersten Jahren der Französischen Revolution, lässt den Tanz um den Freiheitsbaum weitaus friedlicher erscheinen.

Die Rolle von Recht und Politik

Angesichts dieses friedlicheren Bildes möchte ich mich nun der Frage zuwenden, wie der ständige Freiheitsprozess denn eigentlich abläuft, wenn es einmal gelungen ist, Gewaltanwendung zu vermeiden. Ich komme also zum zweiten Teil, zum Zusammenwirken von Recht und Politik. Der Prozess um die Neuaushandlung der Freiheit betrifft immer die Grenzen, welche der Freiheitsausübung durch den Einzelnen gesetzt werden sollen. Denn es sind die Grenzen der Freiheitsrechte, welche die Rechte des einen mit den Rechten aller anderen kompatibel machen. Genauso wie die Freiheit durch das Recht garantiert wird, müssen auch die Grenzen der Freiheit des Einzelnen durch die Rechtsordnung festgelegt werden, wenn Freiheit nicht illusorisch werden soll. Dies ist die grundlegende Rolle des Rechts im Zusammenhang mit der Freiheit.

Freiheit und ihre Grenzen im Recht

Wo genau in diesem Recht findet sich nun aber die Freiheit und wo finden sich ihre Grenzen? Im demokratisch verfassten Gemeinwesen ist die Freiheit zunächst einmal in den Grund- und Menschenrechten festgeschrieben, in den Verfassungen und in den internationalen Menschenrechtsdokumenten. Dort ist immer auch festgehalten, welche Rechte und Freiheiten überhaupt nicht eingeschränkt werden dürfen. Umgekehrt sind aber auch einige Grenzen der Freiheitsrechte schon in diesen Dokumenten selber genannt. Indessen darf uns das Studium dieser Texte nicht darüber hinwegtäuschen,

dass sich die meisten konkreten Einschränkungen in der Ausübung der Freiheit in der gesamten Rechtsordnung wiederfinden, also in den Gesetzen, welche aufgrund der Verfassungen und in Beachtung der internationalen Normen erlassen werden. Das Handelsrecht, das Familien- und Erbrecht, um einige Bereiche aus dem Privatrecht zu nennen, darüber hinaus das ganze öffentliche und natürlich auch das internationale und das EU-Recht, sie alle machen den Rahmen aus, in welchem sich unser Leben abspielt. Sie ermöglichen unsere Freiräume, indem sie unseren eigenen und die Freiräume der anderen begrenzen, und zwar in gleicher Weise.

Nun komme ich zu einem formalen Aspekt in der Rolle des Rechts. Verschiedene international garantierte Menschenrechte enthalten einen Gesetzesvorbehalt, das heißt, Einschränkungen der Freiheitsrechte sind formal nur dann zulässig, wenn sie in Gesetzen festgeschrieben sind. Ähnliche Gesetzesvorbehalte finden sich in nationalen Verfassungen. Was bedeutet dies konkret? Zunächst einmal bedeutet es, dass die Einschränkung nicht nur für einen Einzelfall vorgesehen sein darf, sondern für alle gleichermaßen gelten muss. Noch wichtiger aber ist, dass Gesetze vom Gesetzgeber erlassen werden müssen, und dieser Gesetzgeber ist in der Demokratie immer ein Parlament. Parlamente sind demokratisch gewählt, also nach dem Prinzip „eine Person hat eine Stimme“. Mit anderen Worten ist der Gesetzesvorbehalt eigentlich auch ein Demokratievorbehalt. Demokratie ist eine Sicherung der Grund- und Menschenrechte, und zwar nicht etwa nur in dem Sinne, dass die demokratische Mitwirkung als ein Menschenrecht gilt, dass also die Verweigerung der demokratischen Mitwirkung eine Verletzung der Menschenrechte darstellt. Nein, demokratische Mitwirkung selber stellt einen Schutz der Freiheitsrechte dar, weil man davon ausgeht, eine zu weit gehende Einschränkung der Freiheit würden die Vertreter der ganzen Bevölkerung

nicht beschließen. Daran hindert sie vor allem die öffentliche politische Debatte, die im Vorfeld einer solchen Einschränkung geführt werden muss. Ohne Öffentlichkeit und ohne öffentliche politische Auseinandersetzung ist Freiheit immer schon an sich gefährdet.

Wenn man von einer normativen Vorstellung der Freiheit ausgeht, welche diese Freiheit als Prozess annimmt, der sich immer wieder damit befassen muss, wie viel Ungleichheit erträglich oder wie viel Gleichheit notwendig ist, dann sind diese Zusammenhänge von großer Bedeutung. Die grundlegende Rolle des Rechts habe ich in sehr groben Zügen umschrieben. Nun komme ich zur Rolle der Politik.

*„Jede Neuaushandlung der Freiheit muss die Frage beantworten, wie viel Gleichheit notwendig sei.“
Die Waage kann diesen Prozess des Zusammenwirkens von Recht und Politik versinnbildlichen.*



Der Freiheitsprozess als politischer Prozess

Der Gesetzesvorbehalt, den ich auch als Demokratievorbehalt bezeichnet habe, wird in dieser Betrachtungsweise sogar zu einem Politikvorbehalt. Der Freiheitsprozess ist letztlich nämlich ein politischer Prozess. Er wird ja auch immer wieder durch politische Wahrnehmungen und durch politische Stellungnahmen vorangetrieben. Dies gilt sowohl für die Ausgrenzungen nach außen als auch für die Ausgrenzungen nach innen. Werden ganze Gruppen vom Aushandlungsprozess ausgeschlossen – denken wir wieder an vergangene

Jahrhunderte, die Frauen nicht nur in Frankreich oder an die Schwarzen in den Vereinigten Staaten –, manifestieren sie sich politisch und verlangen zunächst, gehört zu werden, und schließlich, als gleiche anerkannt zu werden. Dasselbe gilt für Ausgrenzungen nach innen, wenn also für einzelne Gruppen unversehens die tatsächlichen Voraussetzungen sogar für einen minimalen Freiheitsgebrauch nicht mehr erfüllt sind. Entweder werden sie sich selber politisch zu Wort melden, oder wenn sie dazu nicht in der Lage sind, wird die stoßende Ungleichheit, der sie ausgesetzt sind, durch andere in die politische Diskussion eingebracht.

Das Zusammenwirken von Recht und Politik

Dass der Titel meines Vortrages vom Zusammenwirken von Recht und Politik spricht, hat seinen guten Grund. Die hier erläuterte normative Vorstellung von Freiheit bedarf dieses Zusammenwirkens in verschiedener Hinsicht. Der dieser Vorstellung zugrunde liegende Freiheitsprozess ist zunächst ein politischer und nicht ein rechtlicher. Aber er wird natürlich begleitet von einem ständigen Verrechtlichungsprozess, indem die Freiheit und ihrer Grenzen immer wieder neu in Gesetzen festgehalten und damit zu einem Teil der Rechtsordnung werden. Denn dadurch ist das demokratische Gesetzgebungsverfahren gekennzeichnet: Es ist ein Zusammenwirken von Recht und Politik, indem alles Recht einerseits aus dem politischen Prozess hervorgeht, wobei das Recht andererseits auch das Verfahren vorgibt, in welchem die politischen Auseinandersetzungen ablaufen. Übrigens ist die Verfassungsgebung vom selben Zusammenwirken gekennzeichnet. Dort werden diese Abläufe jeweils noch viel sichtbarer und der Öffentlichkeit bewusst. Die Auseinandersetzungen um die neue Verfassung Tunesiens bieten diesbezüglich ein sehr anschauliches Bild. In diesem Land sind die Voraussetzungen für eine gelingende Verfassungsgebung –

verglichen mit den anderen arabischen Staaten – zurzeit am weitesten vorangeschritten, obwohl die Verhältnisse auch in Tunesien immer noch fragil sind.

Nun stellt sich natürlich die Frage nach der Funktion der Justiz. Gerichte sind im Zusammenhang mit der Wahrung der Freiheit wichtig. Auch sie haben manchmal die Funktion, die Grenzen von Freiheitsrechten näher zu bestimmen. Insbesondere kann es Fälle geben, in welchen die Ausübung eines Freiheitsrechtes durch eine Person die Ausübung eines anderen Freiheitsrechtes durch eine andere Person oder Gruppierung beeinträchtigt, sodass zwischen konkurrierenden Ansprüchen entschieden werden muss. Aber Gerichte haben verglichen mit Parlamenten eine ganz bestimmte Funktion: Sie können nur aktiv werden, wenn jemand ein Verfahren einleitet; Parlamente hingegen werden von sich aus aktiv, sie können Veränderungen der Gesetzgebung selber initiieren. Gerichte beurteilen immer Dinge, die bereits geschehen sind, wohingegen die Gesetzgebung immer künftige Verhältnisse betrifft. Schließlich regelt ein Gerichtsverfahren immer einen Einzelfall, diesen dann aber definitiv, wohingegen vom Parlament erlassene Gesetze immer generelle, für alle gleichartigen Situationen gültige Regelungen enthalten müssen. Und diese bleiben offen, sie sind immer wieder durch neue Gesetze abänderbar.

So weit nur einige Unterschiede. Sie sollen aber deutlich machen, dass der Freiheitsprozess, wie ich ihn dargestellt habe, als politischer Prozess nicht an die Gerichte delegiert werden kann, sondern er muss durch die politischen Behörden wahrgenommen werden, also durch die Parlamente. Oder natürlich – wie zurzeit in Tunesien – durch Verfassungsgebende Versammlungen. Gerichte können den Freiheitsprozess nicht gewährleisten. Sie können bereits geschehene Rechtsakte daraufhin überprüfen, ob sie bereits festgeschriebenen Grund- oder Menschenrechten wider-



Plenarsaal des Deutschen Bundestages. In Demokratien ist das Parlament als gewählte Volksvertretung zentral für den Freiheitsprozess. Eine seiner Hauptfunktionen ist die Gesetzgebung; es bildet damit die entscheidende Schnittstelle zwischen Politik und Recht.

sprechen. Aber sie können aus Verfassungs- und Gesetzestexten nicht etwas herauslesen, das nicht drinsteht. Gesetzgebung und erst recht Verfassungsgebung müssen aus dem politischen Prozess hervorgehen. In letzter Zeit macht das deutsche Bundesverfassungsgericht gelegentlich ausdrücklich klar, dass es nicht an die Stelle des Gesetzgebers treten kann oder treten will.

Genauso wenig kann der Freiheitsprozess aber an Experten delegiert werden. Experten stellen dem politischen Prozess zwar ihre Erkenntnisse zur Verfügung. Diese müssen aber immer politisch hinterfragt und gewertet werden. Expertenwissen zeichnet sich dadurch aus, dass es auf einem Wissensstand gründet, der dem Normalbürger und der Normalbürgerin nicht zugänglich ist. Wenn die demokratische Meinungsbildung durch Expertenwissen ersetzt wird,



Mit der Revolution in Tunesien 2010/11 (hier eine Demonstration am 23. Januar 2011 im Regierungsviertel von Tunis) begann der „Arabische Frühling“. Die Proteste gegen die autoritären Regimes breiteten sich wie ein Flächenbrand über zahlreiche Länder Nordafrikas und des Nahen Ostens aus.

geht man – was die Freiheit anbelangt – von einer normativen Vorstellung aus, wonach die Freiheit ein für alle Mal erkannt und festgeschrieben worden sei. Besonders ausgebildete Personen seien in der Lage, sich dieses Wissen anzueignen und es zuhanden der übrigen gleichsam zu „übersetzen“. Das sind normative Freiheitsvorstellungen, die sich letztlich auf das Naturrecht stützen. Und vor allem sind es statische Freiheitsvorstellungen, die sich genau jenem Freiheitsprozess entgegenstellen, wie ich ihn hier beschreibe.

Im Übrigen sind solche normativ statischen Freiheitsvorstellungen auch bewusst so gedacht und konzipiert worden, in vergangenen Jahrhunderten und auch noch heute.

Lassen Sie mich kurz auf die Akzeptanz zu sprechen kommen, welche vielleicht weniger die hier dargestellte normative Vorstellung der Freiheit betrifft, aber immerhin die davon betroffenen Akteure. Vielerorts, auch in Europa, lässt sich in der Öffentlichkeit eine abnehmende Akzeptanz der politischen Akteure feststellen. Folgt man der hier erläuterten normativen Vorstellung der Freiheit, so ist dies für die Freiheit selber kein gutes Zeichen. Auf diese Feststellung muss ich mich beschränken, möchte dazu allerdings noch ein Zitat einfügen. Es stammt vom italienischen Psychoanalytiker und Philosophen Sergio Benvenuto und lautet: „Je tiefer ein demokratisches Land seine Politiker erniedrigt, desto tiefer erniedrigt es sich selbst.“¹ Der Aufsatz, dem das Zitat entnommen ist, erschien noch vor den italienischen Wahlen vom Februar 2013, und womöglich hat der Autor vor allem an die italienische 5-Sterne-Bewegung gedacht oder generell an Italien. Aber der Satz stimmt überall, er gilt für alle demokratischen Länder und er gilt insbesondere auch für Europa als Ganzes.

Freiheit und Gleichheit in Europa

Ich komme zum Schluss und möchte nun das erläuterte normative Freiheitsverständnis nochmals als Ganzes einzuordnen versuchen. Gelegentlich werden die beiden Begriffe Gleichheit und Chancengleichheit gegeneinandergestellt, meistens in dem Sinne, dass man Chancengleichheit befürworte, Gleichheit aber ablehne. Wenn Freiheit als Prozess betrachtet wird, in welchem der Motor darin besteht, dass immer wieder Ungleichheit abgebaut werden muss, wird die Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen sinnlos.

1) Lettre international, Nr. 99, Winter 2012, S. 123



Flaggen der EU-Mitgliedsstaaten vor dem Gebäude des Europäischen Parlaments in Straßburg. Das Europäische Parlament ist das einzige von den Bürgern direkt gewählte Organ der EU. Allerdings sank die Wahlbeteiligung seit der ersten Wahl 1979 kontinuierlich. Ob eine Rückbesinnung auf die europäischen Kerngedanken der Freiheit und Gleichheit der Politikverdrossenheit gegenüber der EU entgegenwirken könnte?

Dies einfach deshalb, weil in dieser Vorstellung die Gleichheit immer Chancengleichheit ist. Es ist aber eine Chancengleichheit, in welcher die Chancen immer wieder ausgeweitet und verbessert werden, um Ausgrenzungen nach innen wie nach außen entgegenzuwirken. So weit zum Begriff der Chancengleichheit.

Ich denke, dass das hier skizzierte normative Freiheitsverständnis in der heutigen Zeit in verschiedener Hinsicht hilfreich sein könnte. Die Globalisierung hat auch den Bereich, in welchem Gleichheit eingefordert wird, globalisiert. Zugleich hat sich die Ungleichheit in der Verteilung von Einkommen und Vermögen massiv verschärft. Überdies entziehen sich rechtliche Randbedingungen im internationalen Bereich zunehmend der demokratischen Einflussnahme

durch nationale Parlamente. Ausgenommen davon ist nur die Europäische Union, in welcher immerhin ein langsamer Ausbau der demokratischen Mitwirkung auf übernationaler Ebene stattfindet. Aber die anstehenden ungelösten Fragen sind zahlreich und schwerwiegend. Und vor allem sind viele von ihnen auch gewaltanfällig. Ich denke nicht, dass man ob all dieser Probleme resignieren muss. Auch denke ich nicht, dass man den – fast möchte ich in Anlehnung an Kant sagen – „menschheitlichen“ Freiheitsanspruch fallen lassen kann, um sich nur noch auf den kleinen persönlichen Freiraum zu konzentrieren. Ich gehe von einem Menschenbild mit einem größeren Freiheitsanspruch aus als nur dem rein privaten. Lange Zeit hat man diesem größeren Freiheitsanspruch auch mit einem relativ statischen Freiheitsverständnis Genüge tun können. Aber ein statisches Freiheitsverständnis kann den heutigen Herausforderungen möglicherweise nur noch teilweise oder gar nicht mehr gerecht werden. Dies ist der Grund, weshalb ich Ihnen jenes normative Freiheitsverständnis in einigen Grundzügen erläutern wollte, welches die Gleichheit als konstituierendes Element mit einbezieht und welches ich deshalb als ein prozessuales Freiheitsverständnis charakterisiert habe.

Überzeugt aber bin ich – und dies meine letzte Bemerkung –, dass sich Europa seiner Geschichte nicht entziehen kann. Es war kein Zufall, dass Westeuropa einen Freiheitsbegriff mit einer relativ großen Gleichheitskomponente hervorgebracht hat. Es ist dies eine Konsequenz aus seiner Geschichte, einerseits aus der schuldhaften Linie dieser Geschichte, andererseits aber auch aus der kreativen gedanklichen Linie dieser Geschichte. Ich finde, dass wir gerade in Europa an dieser kreativen gedanklichen Linie weiterarbeiten sollten.



Was macht die spirituelle Sprache?
LUDWIG-MITTELHUBER-LEHRSTUHL

Bertha Benz-Vorlesungen

Zwischen 1987 und 1990 gehalten in den Universitäten Heidelberg und Mannheim, seit Juni 1990 in Ladenburg, seit 2011 im Forschungs- und Entwicklungszentrum der Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg.

01. | 1987 **Prof. Dr. Hanna Holborn Gray**
Präsidentin der University of Chicago
„Educational Diversity and the Unity of Learning“
02. | 1988 **Prof. Dr. Brigitte Rollett**
Psychologisches Institut der Universität Wien
„Neue Forschungen zum Problem der Entwicklung der Begabung“
03. | 1988 **Prof. Dr. Karin Mölling**
Max-Planck-Institut für Molekulare Genetik Berlin
„Retroviren in der Krebs- und AIDS-Forschung“
04. | 1989 **Prof. Dr. Hanna Vollrath**
Universität Köln
„Christliches Abendland und archaische Stammeskultur – Zu einer Standortbestimmung des früheren Mittelalters“
05. | 1989 **Priv.-Doz. Dr. Marlis Buchmann**
Soziologisches Institut der Universität Zürich
„Tendenzen zeitgenössischer Kulturpraxis – Bedürfnisse kultureller Selbstdarstellung im sozialen Wandel“
06. | 1990 **Prof. Dr. Lerke Osterloh**
Universität Trier
„Sport, Spaß und Allgemeinwohl – Zum Streit um das steuerliche Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht“
07. | 1991 **Birgit Breuel**
Niedersächsische Ministerin der Finanzen
„Europa im Umbruch. Perspektiven einer Unternehmenssteuerreform“
08. | 1991 **Helga Steeg**
Exekutivdirektor der Internationalen Energie-Agentur, Paris
„Herausforderungen an die Energiepolitik aus internationaler Sicht“
09. | 1992 **Dr. Angela Merkel**
Bundesministerin für Frauen und Jugend
„Der Aufbau in den neuen Bundesländern – Frauen und Jugendliche in einer Zeit des Umbruchs“
10. | 1993 **Prof. Dr. Jutta Limbach**
Senatorin für Justiz des Landes Berlin
„Politische Justiz“
11. | 1994 **Dr. Karin Lochte**
Alfred Wegener Institut für Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven
„Die Bedeutung des Südpolarmeeres für globale Klimaprozesse: Biologische Stoffkreisläufe“
12. | 1995 **Gisela Mahlmann**
ZDF-Korrespondentin, Baden-Baden
„Von Marx über Mao zum Markt: China – zwischen Armenhaus und Goldküste“
13. | 1996 **Dr. Brigitte Seebacher-Brandt**
Deutsche Bank AG, Frankfurt
„Zufall und Notwendigkeit. Wie es zur deutschen Einheit kam.“
14. | 1997 **Heidi E. Hutter**
Swiss Reinsurance America Corporation, New York
„Globalisierung der Rückversicherungswelt – Zum finanziellen Umgang mit großen Risiken“
15. | 1998 **Prof. Dr. Helga Rübsamen-Waigmann**
Bayer AG, Wuppertal
„Alte und neue Seuchen im Zeitalter des Massentourismus“

16. | 1999 **Klaudia Martini**
Staatsministerin für Umwelt und Forsten
des Landes Rheinland-Pfalz
„Mut zum Risiko. Risikoentscheidungen als Entwicklungsbedingung moderner Gesellschaften“
17. | 2000 **Dr. Barbara Bludau**
Generalsekretärin der Max-Planck-Gesellschaft, München
„Technologietransfer – vom Wissen zum Wohlstand“
18. | 2001 **Dr. Helga Gräfin von Strachwitz**
Afrika-Beauftragte des Auswärtigen Amtes
„Afrikas dorniger Weg in die Moderne“
19. | 2002 **Heike Schmoll**
Redakteurin der Frankfurter Allgemeine Zeitung für
Bildungspolitik, evangelische Theologie und Ökumene
„Die Schwächen des deutschen Bildungssystems.
Was lässt sich vom PISA-Sieger Finnland lernen?“
20. | 2003 **Prof. Dr. Gudrun Krämer**
Islamwissenschaftlerin an der Freien Universität Berlin
„Islam, Menschenrechte und Demokratie:
Anmerkungen zu einem schwierigen Verhältnis“
21. | 2004 **Prof. Dr. Angela Friederici**
Neuropsychologin am Max-Planck-Institut für
Kognitions- und Neurowissenschaften, Leipzig
„Wie der Mensch Sprache versteht: Einblicke ins
Gehirn“
22. | 2005 **Marianne BIRTHLER**
Bundesbeauftragte für die Unterlagen des
Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Berlin
„15 Jahre deutsche Einheit – 15 Jahre Erinnerung an
die SED-Diktatur“
23. | 2006 **Dr. Rita Schulz**
Astrophysikerin an der Europäischen Weltraumagentur
(ESA), Noordwijk (Niederlande)
„Erforschung des Sonnensystems: Europa forscht aus der
ersten Reihe“
24. | 2007 **Prof. Dr. Dr. Juliane Kokott**
Erste Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof,
Luxemburg
„50 Jahre Römische Verträge – ausgelegt
durch den Europäischen Gerichtshof“
25. | 2008 **Prof. Dr. Julia Fischer**
Verhaltensforscherin am Deutschen Primatenzentrum,
Göttingen
„Die Evolution der Sprache“
26. | 2009 **Ursula Schwarzenbart**
Direktorin für weltweites Diversity Management der
Daimler AG, Stuttgart
„Diversity-Management:
Modethema oder ökonomisches Muss?“
27. | 2010 **Prof. Dr. Barbara Schock-Werner**
Dombaumeisterin in Köln
„Der Dom als Aufgabe – Erhaltung eines Welterbes“
28. | 2011 **Renate Rettel**
Werftkapitän bei Blohm + Voss, Hamburg
„Ein Schiff wird kommen“
29. | 2012 **Dr. Christine Bortenlänger**
Geschäftsführerin der Börse München und Vorstand
der Bayerischen Börse AG
„Motoren für Wachstum und Wohlstand.
Die Funktion von Börsen in der Volkswirtschaft“
30. | 2013 **Dr. Gret Haller**
Juristin, Politikerin und Publizistin, Bern
„Die Wurzeln der Freiheit im Zusammenwirken
von Recht und Politik“

© Daimler und Benz Stiftung

Ladenburg 2013

Gedruckt auf säurefreiem Papier

ISSN 0938-0159

Redaktion:

Dr. Johannes Schnurr

Lektorat:

Reiner Klähn

Bildnachweise:

Daimler und Benz Stiftung / Peter Dorn

Titelbild, Seiten 3, 5, 34/35

Bundesarchiv, Erinnerungsstätte
für die Freiheitsbewegungen in der
deutschen Geschichte

Seite 23

Wikimedia Commons

Seiten 12/13, 14, 16, 17 (Edward Valachovic),

19, 21, 26 (Poussin jean), 29 (BriYYZ),

30 (Khaoula Stiti), 32 (Rama)

Kontakt:

Dr. Jörg Klein

Daimler und Benz Stiftung

Dr.-Carl-Benz-Platz 2

68526 Ladenburg

Telefon: 06203-1092-0

Telefax: 06203-1092-5

E-Mail: info@daimler-benz-stiftung.de

www.daimler-benz-stiftung.de

Die Wurzeln der Freiheit im Zusammenwirken von Recht und Politik

Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenzen in der Freiheit der anderen Menschen. Doch Grundrechte sind keine „in Stein gemeißelte“ Größe. Sie entwickeln sich weiter – wie auch die Vorstellung davon, was Freiheit überhaupt bedeutet. Können Bürger demokratisch aushandeln, worin ihre Rechte bestehen? Freiheit wird durch die Rechtsordnung gesichert. Aber die Rechtsordnung ist das Resultat politischer Aushandlung. Und diese Aushandlung kann nicht durch Expertenwissen ersetzt werden. Gret Haller ermutigt, am Prozess der öffentlichen Willensbildung teilzuhaben.



30. BERTHA BENZ-VORLESUNG

Gret Haller Die Wurzeln der Freiheit im Zusammenwirken von Recht und Politik